



**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung der
Otto-Friedrich-Universität Bamberg für den
Elite-Masterstudiengang
Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/
Cultural Studies of the Middle East
Vom 26. Oktober 2018**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-80.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Elite-Masterstudiengang Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. Mai 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-34.pdf>), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-60.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Satz 1 wird das Wort „nur“ durch das Wort „sowohl“ ersetzt und nach dem Wort „Wintersemester“ werden die Wörter „als auch im Sommersemester“ eingefügt.
2. In § 32 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „2,5“ die Wörter „in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten“ eingefügt.
3. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Bewerbung für den Zugang zum Masterstudiengang, die in der Regel in der von der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehenen Form elektronisch zu beantragen ist, gilt als Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren.“
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Der Antrag muss bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli gestellt werden (Ausschlussfrist).“

- dd) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 und die Wörter „zum 15. August nachgereicht“ werden durch die Wörter „zum 15. Februar bzw. 15. August des gleichen Jahres nachgereicht“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 5.1.2 wird folgende Nummer 5.1.3 angefügt:
„5.1.3 Der Ablauf und das Ergebnis des Verfahrens sind zu dokumentieren.“
- c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Mitteilung“ durch das Wort „Feststellung“ ersetzt.
 - bb) Der Wortlaut wird wie folgt gefasst:
„Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn die Eignungsprüfung gemäß Ziffer 5.1.2 mit bestanden bewertet wird.“
- d) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Wiederholung“ durch die Wörter „Geltungsdauer der Eignungsfeststellung, Wiederholung des Eignungsverfahrens“ ersetzt.
 - bb) Dem Wortlaut wird folgende Nummer 7.1 vorangestellt:
„7.1 Eine Eignungsfeststellung für den Elite-Masterstudiengang Kulturwissenschaften des Vorderen Orients/Cultural Studies of the Middle East im Elitenetzwerk Bayern gilt für alle Folgebewerbungen in diesem Studiengang.“
 - cc) Der bisherige Wortlaut wird Nummer 7.2.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Änderung der Zugangsregelungen findet erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2019 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Juli 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Oktober 2018.

Bamberg, 26. Oktober 2018

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 26. Oktober 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Oktober 2018.